

18.05.93

Fz - A - In - K - R -
Wi - Wo

67 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem
Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über
staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf
besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher
Grundlage
(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG-)

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

A

Der federführende Finanzausschuß	(Fz)
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten	(In)
der Ausschuß für Kulturfragen	(K)
der Rechtsausschuß	(R)
der Wirtschaftsausschuß	(Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen	
und Raumordnung	(Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 19. MAI 1993

R 1. Zum Gesetzentwurf allgemein
Fz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nochmals zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten.

R 2. Begründung:

Der Regierungsentwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die verfassungsrechtlichen Risiken bestehen insbesondere in der weiten Öffnung der Wertschere zwischen den vorgesehenen Entschädigungsleistungen einerseits und dem effektiven Vermögenszuwachs bei Restitution andererseits.

Bei Grundvermögen soll die Entschädigung in der Regel das 1/3fache des Einheitswerts von 1935, maximal 950.000 DM betragen, was allenfalls 10 % des heutigen Verkehrswertes entspricht.

Restitutionsberechtigte werden hingegen (nur) mit einer Vermögensabgabe in Höhe von 1/3 des Verkehrswertes per 03.10.1990 belastet, behalten also mindestens 2/3 dieses Wertes, wenn nicht sogar den vollen Wert, wenn die völlig berechtigten Freibeträge greifen.

Diese Differenzierung ist sachlich kaum nachvollziehbar und könnte einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz beinhalten.

Die Diskrepanz zwischen den Restitutionswerten und den Entschädigungswerten hat darüber hinaus die Folge, daß das Wahlrecht zwischen Restitution und Entschädigung weitgehend ausgehöhlt wird.

Bei den vorgesehenen geringen Entschädigungsleistungen wird sich kaum ein Restitutionsberech-

tigter für Entschädigung entscheiden. Damit wird der Restitutionsdruck auf die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen weiter verstärkt.

Bedenken gegen das Grundkonzept des Regierungsentwurfs bestehen auch insoweit, als er - zumindest in weiten Teilen - vorsieht, daß die Opfer der Teilung Deutschlands selbst die Mittel für ihre Entschädigung aufbringen sollen. Abgesehen von dem moralischen Aspekt hat dies zur Folge, daß die verfügbare Verteilungsmasse von vornherein weitgehend eingeschränkt ist und die oben dargestellten geringen Entschädigungsbeträge nach sich zieht.

Bedenken begegnet schließlich das im Gesetzentwurf vorgesehene komplizierte Verwaltungsverfahren, in welchem unter Beteiligung verschiedener Behörden (Vermögensämter, Finanzämter, Lastenausgleichsverwaltung) zunächst die Einnahmen des Entschädigungsfonds erhoben und diese dann wieder verteilt werden.

Es ist zu befürchten, daß dieses Verfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert und unwirtschaftlich ist. Nach den Schätzungen der Finanzressorts werden allein in den Finanzverwaltungen der neuen Länder hierfür 2500 zusätzliche Mannjahre benötigt.

- Fz 3. Darüber hinaus bittet der Bundesrat zu prüfen, die Regelungen zur Vertriebenenzuwendung nach Artikel 9 abzuspalten und kurzfristig in einem anderen Gesetz zu verabschieden.

R 4. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "nach Maßgabe der verfügbaren Mittel" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, die Auszahlung der Entschädigung von den Zuflüssen in den Entschädigungsfonds abhängig zu machen, weil sonst dem Betroffenen, der keine Restitution erlangt oder Entschädigung statt Restitution gewählt hat, kein vollwertiger Zahlungsanspruch als Ersatz zusteht. Hinge die Entschädigung, deren Höhe ohnehin gering ist, auch noch von den verfügbaren Mitteln ab, so würde sie in ihrem Charakter zu einer Art Subvention für Eigentumsverlust oder -verzicht verkümmern. Der im Interesse der Förderung der Investitions-Neigung in den östlichen Ländern gewünschte Anreiz, zugunsten der Entschädigung auf die Rückgabe von Eigentum zu verzichten, bliebe zusätzlich aus. Um dies zu vermeiden, ist für die genügende Ausstattung des Fonds notfalls eine Zwischenfinanzierung durch den Bund in Kauf zu nehmen.

R In 5. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung die Gebäudeentschuldungssteuer bei der Bemessung unberücksichtigt bleiben sollte.

Begründung:

Die Anwendung von § 3 Abs. 1 sieht in jedem Einzelfall Prüfung der Frage vor, ob seinerzeit die sog. Gebäudeentschuldungssteuer entrichtet wurde. Es wird in jedem Einzelfall daher zumindest Glaubhaftmachung des Abgeltungsbetrages erforderlich werden, oder aber Schätzung. Das Verfahren soll durch Erlaß präzisiert werden. Der Bundesrat hält einen derartigen Aufwand nur für vertretbar, wenn es durch die Nichtanrechnung zu groben Ungerechtigkeiten käme. [Der Bundesrat bittet, dies zu überprüfen]

[] nur In

Fz 6. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 3 Abs. 1 der Satz 3 gestrichen werden sollte.

Begründung:

Die Feststellung, ob ein sogenannter Hauszinssteuerabgleichsbetrag entrichtet worden ist und in welcher Höhe sowie ob zur Abgeltung dieses Betrages ein Darlehen oder Kredit aufgenommen worden ist, kann anhand der Unterlagen folgender Behörden festgestellt werden:

- persönliche Unterlagen des Berechtigten, wie z.B. Einzahlungsbelege, Quittungen etc.
- ÄROV/LÄROV
- Finanzämter
- örtliche Sparkassen
- Grundbuchämter.

Führt diese Feststellung zu keinem Ergebnis, ist davon auszugehen, daß eine Belastung mit der sogenannten Hauszinssteuer nicht vorgelegen hat.

Eine nachträgliche Schätzung durch die ÄROV/LÄROV zum heutigen Zeitpunkt ist nach hiesiger Ansicht nicht zulässig und würde zu einer unverhältnismäßigen Arbeitsbelastung dieser Ämter führen.

Wird jedoch unterstellt, es habe grundsätzlich eine solche Belastung der Gebäudeeigentümer vorgelegen und es wären in diesen Fällen regelmäßig die Einheitswerte 1935 zu niedrig ermittelt worden, dann sollte für die betroffenen Gebäudeeigentümer zur Vereinfachung des Verfahrens der Multiplikator erhöht werden.

Fz 7. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das in Artikel 1 § 3 Abs. 4 vorgesehene Verfahren der Anrechnung von Verbindlichkeiten zum Schädigungszeitpunkt entsprechend § 18 VermG geregelt werden kann.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung begegnet erheblichen Bedenken.

Ist der Begründung der Bundesregierung zu folgen, dann stellt das 1,3fache des Einheitswertes von 1935 den Durchschnitt der zum Schädigungszeitpunkt (DDR-Bewertungsvorschrift) möglichen Entschädigungsbeträge oder Verkehrswerte dar. Der Entschädigungsberechtigte soll also wie der Restitutionsberechtigte nach dem VermG nicht besser gestellt werden als zum Zeitpunkt der erfolgten Schädigung. Diesem Gedanken trägt im Falle der Rückübertragung die Regelung des § 18 VermG Rechnung.

Die im § 3 Abs. 4 Entschädigungsgesetz vorgesehene Verfahrensweise ist den Regelungen des § 18 VermG nicht vergleichbar und stellt auch hier die ÄRCV/LÄRCV vor die generelle Verpflichtung, die Bemessungsgrundlage zum Schädigungszeitpunkt und die valutierenden Belastungen zum Schädigungszeitpunkt festzustellen.

Dieses Verfahren wurde ebenfalls im Rahmen der Gesetzgebung zum 2. VermRändG - §§ 16, 18 VermG alte Fassung - als unpraktikabel (Gläubigerfeststellung von Amtswegen etc.) eingeschätzt. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollte hier die entsprechende Anwendung des § 18 VermG geprüft werden.

Würde es bei der vorgeschlagenen Verfahrensweise des § 3 Abs. 4 EntschG bleiben, dann sind die ohnehin geringen Entschädigungsbeträge in vielen Fällen durch die vorzunehmenden Abzüge in vollem wirtschaftlichen Wert auf 0 DM zu reduzieren.

Der Gesetzeszweck, die Wahl der Entschädigung attraktiver zu gestalten, würde damit

R 8. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen im Sinne von § 580 der Zivilprozeßordnung ist auf Antrag die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 zu berechnen, wenn diese Berechnung zu einem Wert führt, der um mehr als 1/5, mindestens aber 1000 Mark vom Einheitswert oder Ersatzeinheitswert abweicht."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung der Vorschriften des Gesetzes (Anpassung der Vorschrift an Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2).

Nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 ist bei Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen ein Hilfswert nur auf Antrag zu bilden.

Nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 ist bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen ein Hilfswert hingegen von Amts wegen zu bilden.

Sachliche Gründe für diese abweichende Regelung bei Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen sind nicht ersichtlich. Es sollte daher nach einem einheitlichen Grundsatz verfahren werden.

Bei der Frage, welcher Regelung der Vorzug zu ergeben ist - Antragsprinzip oder Amtsermittlungsprinzip - sollte mit Rücksicht auf die ohnehin bis auf die Grenze belasteten Verwaltungsbehörden der neuen Länder einheitlich vom Antragsprinzip ausgegangen werden. Damit wäre die Verwaltung bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen der Notwendigkeit enthoben, bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen das aufwendige Berechnungsverfahren nach Artikel 1 § 4 Abs. 2 von Amts wegen durchzuführen.

Fz 9. Zu Art. 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in Art. 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 verwendete Begriff "Mineralgewinnungsrechte" zu Vollzugsproblemen führt. Bei der Entschädigungsregelung wird auf den Wertansatz gemäß dem Reichsbewertungsgesetz 1935 bzw. dem Bewertungsgesetz der DDR in der Fassung vom 18.09.1970 Bezug genommen; in diesen Gesetzen gibt es aber den technischen Begriff der Mineralgewinnungsrechte nicht; dieser wurde erstmalig im Bewertungsgesetz 1965 eingeführt.

R 10. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 § 7 Abs. 1 dahingehend geändert werden sollte, daß der mögliche Höchstentschädigungsbetrag erheblich angehoben wird.

Begründung:

Die angeregte Änderung soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Diese Bedenken bestehen in erster Linie in dem erheblichen Unterschied zwischen den tatsächlichen Restitutionswerten einerseits und den Entschädigungswerten andererseits. Nach dem Regierungsentwurf haben Restitutionsberechtigte in der Regel einen realen Wertzufluß in Höhe von 2/3 des Verkehrswertes am 3.10.1990 zu erwarten. Entschädigungsberechtigte hingegen haben einen erheblich geringeren Wertzufluß zu erwarten, der in vielen Fällen nur ca. 10 % des Verkehrswertes zum Stichtag entsprechen wird.

Diese Problematik verschärft sich durch die vorgesehene starke Degression der Entschädigungswerte erheblich.

(noch Ziff. 10)

Zwar ist zu begrüßen, daß mit dem Regierungsentwurf erstmals eine absolute Obergrenze für die Gesamtentschädigung je Berechtigten eingeführt werden soll. Diese dürfte aber mit 950.000 DM zu niedrig bemessen sein.

Nach dem Referentenentwurf betrug die Entschädigung bei einer Bemessungsgrundlage von 10 Mio DM noch 3,79 Mio DM und bei einer Bemessungsgrundlage von 15 Mio DM noch 5,29 Mio DM.

Die vorgesehene extrem starke Degression führt dazu, daß bei der Entschädigung großer Vermögenswerte der reale Wertzufluß nur bei wenigen Prozents des Verkehrswertes am Stichtag liegen wird.

Es ist daher die Überlegung geboten, die Degressionskurve abzuflachen und eine höhere Höchstentschädigung vorzusehen.

Fz 11. Zu Artikel 1 § 8

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit das Verfahren bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages der Lastenausgleichsleistungen vereinfacht werden kann.

Dabei können folgende Lösungen in Betracht kommen:

a) In Artikel 1 wird der § 8 wie folgt geändert:

1. Die Worte "von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes bestandskräftig festgestellte Rückförderungsbetrag abzuziehen" werden ersetzt durch die Worte "die nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 zu mindern"

2. Dieser Satz wird Absatz 1

3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Als Minderungsbetrag für erhaltene Hauptentschädigung ist die nach §§ 3 und 4 maßgebliche Bemessungsgrundlage mit dem sich aus der Anlage ergebenden Verhältnisswert zu multiplizieren"

4. Als Anlage zu § 8 wird folgende Tabelle angefügt:

nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage		Vervielfältiger
10.000 bis	12.000	0,84
bis	14.000	0,79
bis	16.000	0,75
bis	18.000	0,72
bis	20.000	0,69
bis	23.000	0,65
bis	26.000	0,60
bis	29.000	0,56
bis	32.000	0,53
bis	36.000	0,50
bis	40.000	0,47
bis	44.000	0,44
bis	48.000	0,41
bis	53.000	0,38
bis	58.000	0,36
bis	63.000	0,35
bis	68.000	0,33
bis	74.000	0,31
bis	80.000	0,29
bis	86.000	0,28
bis	93.000	0,27
bis	100.000	0,26
bis	110.000	0,25
über	110.000	25% von 110.000 zuzüglich 10% des übersteigenden Betrages

(noch Ziff. 11)

Begründung

Die seit längerer Zeit infolge Personalrückgangs und ständig gestiegenem Aufgabenzuwachs bei der Ausgleichsverwaltung bestehende Arbeitsüberlastung läßt eine sach- und zeitgerechte Abwicklung der mit der Durchführung von Rückforderungsverfahren verbundenen erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung nicht zu.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geforderte Berechnung verlangt von der Ausgleichsverwaltung massiven Aufwand, weil die in den lastenausgleichsrechtlichen Feststellungsbescheiden und der sich anschließenden Zuerkennung genannten Beträge nicht dem für dieses Verfahren zu ermittelnden Anrechnungsbetrag entsprechen, sondern durch umständliche Einzelberechnung ermittelt werden müssen. Die Forderung nach einem gesonderten Rückforderungsverfahren, bei dem eine hohe Zahl von Beschwerde- und Klagverfahren zu erwarten ist, steht einer Entschädigung in angemessener Zeit entgegen. Die Kritik der Betroffenen würde sich sowohl gegen die Ausgleichs- als auch die Entschädigungsverwaltung richten.

Die für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Inkrafttreten des EALG dem Berechtigten eingeräumte Wahlmöglichkeit der Vermögensrückgabe oder Gewährung von Entschädigung (Artikel 10 Nm. 2a und 5) wird von der Kenntnis der nach Anrechnung von Lastenausgleichsleistungen zustehenden Entschädigungshöhe wesentlich beeinflusst, so daß eine umgehende Festlegung anzurechnender Leistungen geboten ist.

Zur Ermittlung der Entschädigung wird von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen der zuletzt vor Eintritt des Schaden festgestellte Einheitswert mit einem auf die jeweilige Nutzungsart abgestellten Vervielfältiger multipliziert (Bemessungsgrundlage - Artikel 1 §§ 3 und 4). Es bietet sich daher an, bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages der Lastenausgleichsleistungen von einer spitzen Berechnung abzusehen und ebenfalls auf diese Bemessungsgrundlage zurückzugreifen. Der individuellen lastenausgleichsrechtlichen Entschädigung kann in analoger Anwendung der Degressionstabelle des § 246 Abs. 2 LAG durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem am (Gesamt-) Schadensbetrag (Spalte 2) im Verhältnis zum Grundbetrag der Hauptentschädigung (Spalte 3) orientierten prozentualen Verhältniswertes hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. Anlage). Hierzu bedarf es keiner fachspezifischen Lastenausgleichskennntnisse, so daß die Anrechnungsbeträge zusammen mit der Bemessungsgrundlage nach §§ 3 und 4 in einem Verfahren durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen ermittelt werden können.

Die Vervielfältiger der Tabelle zu § 8 wurden aus den Durchschnittswerten nach der Tabelle zu § 246 LAG errechnet, nach der die Entschädigungsbeträge festgesetzt wurden. Die hier vorgeschlagene Tabelle lehnt sich somit sehr eng an die im Lastenausgleich festge-

(noch Ziff. 11)

stellten Schadensbeträge an, vermeidet aber durch den einfachen und einmaligen Rechen-
vorgang den erheblichen Arbeitsaufwand des im Entwurf vorgesehenen Rückforderungs-
verfahrens. Auf die Anrechnung der Verzinsung der Lastenausgleichsleistung muß wegen
des nicht zu bewältigenden Aufwandes verzichtet werden. Dieses ist auch hinzunehmen,
weil den Geschädigten die Nutzung des Schadensobjektes in der Zeit der Verzinsung nicht
möglich war.

- b) In Artikel 1 werden in § 8 die Worte "bestandskräftig festgesetzte"
durch das Wort "berechnete" ersetzt.

Begründung:

Nach Art. 1 E EALG - § 2 Abs. 1 Nr. 5 E
EntschG wird die zu gewährende Entschädigung
um erhaltene Lastenausgleichsleistungen nach
§ 8 E EntschG gekürzt. Nach § 8 des E EntschG
ist Voraussetzung des Abzugs von erhaltenem
Lastenausgleich ein nach den Vorschriften des
Lastenausgleichsgesetzes bestandskräftig
festgesetzter Rückforderungsbetrag, wenn der
Schadensbetrag nach § 245 LAG mehr als 10 000
RM beträgt oder wenn ein Sparerzuschlag nach
§ 249a LAG zuerkannt worden ist. Diese
beabsichtigte Regelung schöpft die Verein-
fachungsmöglichkeiten nicht voll aus. Bei dem
vorgesehenen Verfahren müßte zunächst die
Rechtsbeständigkeit des von der Ausgleichs-
verwaltung zu erlassenden (ausschließlich
belastenden) Rückforderungsbescheides abge-
wertet werden, bevor der (begünstigende) Be-
scheid über die Entschädigung erlassen werden
kann.

Es ist davon auszugehen, daß ein belastender
Verwaltungsakt häufiger angefochten wird, als
ein begünstigender Verwaltungsakt, der auch
belastende Elemente enthält. Deshalb sollte
das Verfahren so ausgestaltet werden, daß die
Ausgleichsverwaltung den Rückforderungsbetrag
ermittelt und den (Landes-) Ämtern zur Rege-
lung offener Vermögensfragen als Bestandteil
der zu erlassenden Verwaltungsakte mitteilt.
Der Vorteil wäre, daß nur ein mit Rechtsmit-
teln anfechtbarer Verwaltungsakt zu erlassen
wäre.

Bei der vorgesehenen Formulierung ist zu be-
fürchten, daß eine zügige Durchführung des
EntschG behindert wird.

Zu bedenken ist, daß, je länger das Verfahren
dauert, desto weniger fachkundiges Personal
in der Lastenausgleichsverwaltung zur Verfü-
gung steht. Die mit dem altersbedingten Aus-
scheiden langjähriger Mitarbeiter verlorange-
hende Fach- und Sachkunde kann nicht ausge-
glichen werden.

(noch Ziff. 11)

c) Artikel 1 § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Dem Berechtigten nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ist zunächst die Höhe der Entschädigung mitzuteilen, die sich nach § 6 ohne Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder Entschädigung oder nach Absatz 1 ohne Abzug von erhaltenen Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz ergeben würde. Auf diese Mitteilung hat der Berechtigte im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gegenüber der Behörde durch Auskunft der Ausgleichsverwaltung nachzuweisen, daß er oder sein Rechtsvorgänger keine Lastenausgleichsleistungen unter 10.000 DM und Leistungen aus Anlaß oder infolge des Vermögensentzuges erhalten hat oder bei Erhalt von Lastenausgleichsleistungen von insgesamt mehr als 10.000 DM den hierzu ergangenen Bescheid oder eine entsprechende Mitteilung der Ausgleichsverwaltung der Behörde vorzulegen. Die Unterrichtung gemäß Satz 1 steht der Mitteilung gem. § 32 Absatz 1 des Vermögensgesetzes gleich."

Als Folge

werden in Artikel 10 Nr. 12 Buchst. b in § 27 Abs. 2 Satz 1 das Wort "Liegt" durch das Wort "Liegen" ersetzt und nach dem Wort "Lastenausgleichsgesetzes" die Worte "oder Anhaltspunkte für eine Rückforderung von erhaltenem Lastenausgleich" eingefügt.

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Eine Verrechnung der Ansprüche auf Entschädigung mit bereits gewährten Lastenausgleichsleistungen durch die Ämter, Landesämter und das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen setzt umfangreiche Kenntnisse des Lastenausgleichsrechts voraus. Die dort Beschäftigten sind jedoch mit dieser vielschichtigen Materie in keiner Weise vertraut. Zudem sind die bereits nach § 317 des Lastenausgleichsgesetzes übermittelten Angaben häufig unvollständig, so daß oftmals weitere zeitaufwendige Rückfragen erforderlich sind. Darüber hinaus könnten sich weitere Probleme bei der Feststellung einer auf die Entschädigung anzurechnenden Lastenausgleichsleistung ergeben, wenn deren Empfänger nicht mit den Berechtigten nach dem Vermögensgesetz (Rechtsnachfolger) identisch sind oder Leistungen mehrerer Ausgleichsamter vorliegen. Es ist daher zur Vermeidung einer weiteren erheblichen Beanspruchung der ohnehin überlasteten Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen und zur Beschleunigung des Verfahrens dringend erforderlich, die Ausgleichsverwaltung und auch die nach dem Vermögensgesetz Berechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten in das Verfahren einzubeziehen. Insbesondere erscheint es in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, den Berechtigten zu verpflichten, einen ihm vorliegenden Bescheid über erhaltenen Lastenausgleich bzw. eine von der Ausgleichsverwaltung einzuholende entsprechende Mitteilung vorzulegen.

In 12. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1

In Artikel 1 ist in § 9 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Entschädigungen nach diesem Gesetz sowie Ausgleichsleistungen nach §§ 1 bis 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes werden aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes (Entschädigungsfonds) erbracht."

Begründung:

In § 9 Abs. 1 ist die Finanzierung der Leistungen nach dem Vertriebenenbewandergesetz aus dem Entschädigungsfonds vorgesehen. Das bedeutet, daß ein Teil der dafür benötigten Mittel von den neuen Ländern erbracht werden müßte.

Diese Regelung ist abzulehnen. Aus Artikel 120 Abs. 1 GG ergibt sich, daß der Bund grundsätzlich die Kosten für von ihm erlassene Regelungen über die Entschädigung von Kriegsfolgelasten zu tragen hat und nicht den Ländern auferlegen darf. Die Finanzierung der Zuwendung an die Vertriebenen aus dem Entschädigungsfonds ist auch sachfremd, denn es handelt sich um Kriegsfolgen und nicht um teilungsbedingte Nachteile.

*) Sachzusammenhang mit Empfehlung Ziff. 41

In 13. Zu Artikel 1 § 10 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von der Heranziehung der Gebietskörperschaften zur Finanzierung des Entschädigungsfonds ganz oder zumindest in denjenigen Fällen abgesehen werden kann, in denen den Gebietskörperschaften zugefallene Immobilien nicht veräußerbar sind.

Begründung:

Die angeregte Änderung des Gesetzes soll der allgemein bekannten äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gebietskörperschaften in den neuen Ländern Rechnung tragen.

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zwar zutreffend ausgeführt, daß u.a. die Gebietskörperschaften von nicht durchführbaren oder nicht durchgeführten Restitutionsen begünstigt sein können.

Die Kommunen der neuen Länder sind aber gleichwohl ohne weitere Verschuldung nicht in der Lage, den Entschädigungsfonds durch Beiträge mitzufinanzieren, zumal ihnen infolge des verwaltungsmäßigen Vollzuges des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes ohnehin weitere finanzielle Sonderlasten entstehen werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß nach dem bislang vorliegenden Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds die kalkulierten Einnahmen aus den Beiträgen der Gebietskörperschaften erheblich unter 10 v.H. der Gesamteinnahmen liegen werden, dürfte der Entschädigungsfonds auf diese Einnahmequelle verzichten können.

Zumindest für diejenigen Fälle, in denen Kommunen sich nicht durch die Veräußerung derartiger Immobilien refinanzieren können - sei es, weil die Immobilien für einen geordneten Verwaltungsvollzug unentbehrlich sind, sei es, weil die Immobilien aus anderen Gründen nicht veräußerbar sind, - sollten die Gebietskörperschaften von Beiträgen freigestellt werden.

Auf diese Weise kann ein weiterer Beitrag zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen und alten Ländern geleistet werden.

In 14. Zu Artikel 1 § 10 Nr. 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Veräußerungserlöse und Entgelte nach § 10 Nr. 12 zur Finanzierung des Entschädigungsfonds herangezogen werden müssen.

Begründung:

Die angeregte Änderung des Gesetzes soll der allgemein bekannten äußerst schwierigen haushaltswirtschaftlichen Situation der Gebietskörperschaften in den neuen Ländern Rechnung tragen. Die Veräußerungserlöse sind als Hauhaaltseinnahmen angesehen und im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereits weitgehend verbraucht worden.

Die gemäß § 6 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) a.F. auf ein Konto der Innenministerien der neuen Länder eingezahlten Beträge sind inzwischen weitgehend den Kommunen wieder zugeflossen.

Die Kommunen haben - fußend auf der Bestimmung des § 6 Abs. 4 VZOG - zwar mit Ansprüchen der Alteigentümer, nicht jedoch mit einer Abführungspflicht an den Entschädigungsfonds gerechnet. Demgemäß sind die ihnen zugeflossenen Mittel inzwischen verbraucht worden.

Auch aus der Diskussion um das Entschädigungsgesetz war für die Bürgermeister, Gemeindedirektoren und Stadtverordneten im weiteren nicht erkennbar, daß die Erlöse gemäß § 6 Abs. 4 VZOG an den Entschädigungsfonds abzuführen sind. Der Gesetzgeber hat seine Vorstellungen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt konkretisiert.

Fz
R 15. Zu Artikel 1 § 12 Satz 3

In Artikel 1 ist in § 12 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 6. Monats nach Eintritt der Bestandskraft oder der Rechtskraft der Entscheidung nach dem Vermögensgesetz gestellt werden (Ausschlußfrist). Diese Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Begründung:

Die sechsmonatige Antragsfrist muß sowohl für die Fälle gelten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums nach dem Vermögensgesetz bereits unanfechtbar abgewiesen worden ist, als auch für die Fälle, in denen die ablehnende Entscheidung nach dem Vermögensgesetz erst nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes erlassen wird.

Ansonsten müßte (in letzteren Fällen zur Fristwahrung) bereits vor der Entscheidung über den Antrag auf Eigentumsrückgabe nach dem Vermögensgesetz vorsorglich auch ein Antrag auf Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetz gestellt werden. Dies dürfte die Verwaltung unnötig belasten.

In 16. Zu Artikel 1 § 12 Satz 4 - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 12 nach Satz 3 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Vermögensgesetz bleibt unberührt."

Begründung:

Das Entschädigungsgesetz regelt, daß auch der im Sinne des Vermögensgesetzes Zweitgeschädigte Entschädigung bekommen soll (§ 1 Satz 2). § 12 enthält dafür das entsprechende Antragsersfordernis und führt dafür eine starre Befristung von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein.

Mit Blick auf diesen Mechanismus (Ablauf der sechs Monate) muß jeder präsumtive Entschädigungsempfänger nach § 1 Satz 2 vorsorglich den Antrag stellen, auch wenn seine materielle Berechtigung noch nicht geklärt ist. In vielen Fällen wird sich herausstellen, daß er als Erstgeschädigter auch Rückgabe verlangen kann. Daher sollte jeder, der unter die Regelung des § 12 fällt, "gewarnt" werden, sein Wahlrecht nach Artikel 10 Nr. 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VermG) nicht zu übersehen. Auch jenes Wahlrecht ist als starre Frist (im Entwurf: fünf Monate) ausgestaltet. Der Betroffene muß beide Fristen beachten.

R 17. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1

In Artikel 2 sind in § 1 Abs. 1 die Wörter "zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949" zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 10 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Artikel 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages verpflichtet, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 widersprechen. In Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung heißt es: "Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen."

Auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone wurden nach Kriegsende Vermögensbeschlagnahmen und Sequestrierungen, u.a. auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, vorgenommen. Der SMAD-Befehl Nr. 124 galt kraft Bestätigung der Alliierten Kommandantur Berlin auch im Ostsektor Berlins.

An diese Sequestrierung sollte sich die entschädigungslose Enteignung des Vermögens von "Kriegsverbrechern und Naziaktivisten" anschließen. In allen damaligen Ländern der SBZ wurden die Maßnahmen bis zur Gründung der DDR abgeschlossen. Lediglich im Ostsektor Berlins gab es aufgrund des damaligen Vier-Mächte-Status zeitliche Verzögerungen. So wurde erst am 8. Februar 1949 das "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" (VOBl. Berlin 1, S. 31) veröffentlicht. Die Einzie-

(noch Ziff. 17)

hung der Vermögenswerte aufgrund dieses Gesetzes erfolgte in Berlin in zwei Schritten. Der kleinere Teil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 9. Februar 1949 im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlichten Liste 1. Der Großteil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 2. Dezember 1949 veröffentlichten Liste 3. In der Liste 3 sind unter dem Abschnitt "A. Gewerbliche Vermögenswerte" 589 Positionen veröffentlicht, die von kleinen Einzelhandelsunternehmen bis zu Konzernen (so auch IG-Farbenindustrie) reichen. Unter dem Abschnitt "B. Grundstücke" werden 991 Grundstückseigentümer enteignet, denen teilweise mehrere Grundstücke gehörten.

Bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 handelt es sich um Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage. Die dort aufgeführten Vermögenswerte wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt. Die Liste 3 wurde vom damaligen Magistrat in engster Zusammenarbeit mit der sowjetischen Besatzungsmacht erstellt. In der Sache handelt es sich um besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignungen, die in allen Ländern der damaligen SBZ durchgeführt wurden. Es war lediglich ein auf den besonderen Status Berlins (Vier-Mächte-Status) zurückzuführender Zufall, daß die seit Februar 1949 vorbereitete Liste 3 erst kurz nach Gründung der DDR veröffentlicht wurde.

Es sollte daher der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben, ob es sich bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 um solche auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG handelt. In Berlin sind bereits eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten anhängig. Ein Revisionsverfahren befindet sich bereits beim Bundesverwaltungsgericht.

Eine gesetzliche Beschränkung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage durch den Stichtag 6. Oktober 1949 würde dazu führen, daß Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage - im Unter-

(noch Ziff. 17)

schied zu allen neuen Ländern - im Ostteil Berlins zum größten Teil rückgängig zu machen sind. Eine derartige Regelung würde nicht nur gegen den Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung verstoßen, vielmehr wäre sie auch politisch von äußerster Brisanz, da die Sowjetunion im Rahmen der 2+4-Verhandlungen ausdrücklich gefordert hat, daß die Enteignung des IG-Farbenkonzerns nicht in Frage gestellt werden dürfe. Auf der Liste 3 sind jedoch 53 Unternehmen aufgeführt, die der IG-Farbenindustrie gehörten oder von ihr kontrolliert wurden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich darüber hinaus gegenüber den Drei Mächten in der "Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" (BGBl. II S. 1386 <1388>) völkerrechtlich verpflichtet, sich nach besten Kräften für eine endgültige Liquidation der IG-Farbenindustrie AG i.L. einzusetzen. Mit dieser Verpflichtung ist eine gesetzliche Regelung, die die Rückgängigmachung der Liste 3 anordnet, unvereinbar.

Aus der Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG) folgt, daß der Gesetzgeber für "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" eine Legaldefinition schaffen wollte, so daß in Berlin Enteignungen, die nach dem 7. Oktober 1949 vorgenommen wurden, grundsätzlich rückgängig zu machen sind. Wie bereits ausgeführt, verstößt eine derartige Regelung gegen den Einigungsvertrag.

In Abweichung von einer früheren Formulierung in einem Referentenentwurf der Bundesregierung läßt der derzeitige Wortlaut des § 1 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz auch die Auslegung zu, daß der Gesetzgeber den Begriff "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" nicht mehr abschließend definieren wollte. In diesem Fall wäre die vorgesehene zeitliche Begrenzung (8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949) eindeutig verfassungswidrig (Artikel 3 GG). Denn es wäre unzulässig, nur Personen,

(noch Ziff. 17)

die auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage in diesem Zeitraum enteignet wurden, einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen einzuräumen, nicht aber denen, die ihre Vermögenswerte ebenfalls auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage außerhalb dieses Zeitraums verloren haben.

Als Konsequenz bleibt nur die ersatzlose Streichung der Zeitangabe "zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949" übrig.

Fz 18. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1

In Artikel 2 werden in § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz nach den Worten "ihre Erben" die Worte "oder weitere Erben (Erbeserben)" eingefügt.

Begründung:

Unter den Begriff "ihre Erben" fallen nach den vergleichbaren Regelungen im LA-Recht (z. B. § 229 Abs. 1 S. 1 bzw. § 230 Abs. 4 Satz 1 LAG) nur die unmittelbaren (ersten) Erben. Dies würde Erbeserben von der Ausgleichsleistung ausgrenzen.

Da dies vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein dürfte, sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Ausgleichsleistung klargestellt werden.

K 19. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 § 1 Abs. 1 nach dem Wort "Natürliche" die Worte "und juristische" sowie nach dem Wort "Erben" die Worte "bzw. Rechtsnachfolger" eingefügt [und die Worte "zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949" gestrichen] werden können.

[] entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.17

Begründung:

Der sich aus § 1 ergebende Ausschluß der juristischen Personen von dem Anspruch auf Ausgleichsleistung ist nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Regelung soll insbesondere die Möglichkeit eröffnen, das in den neuen Ländern bestehende Interesse an einer Wiederbelebung von Alt-Stiftungen mit Wirkung für die Vergangenheit bzw. an einer Neugründung von aufgelösten Alt-Stiftungen finanziell zu unterstützen. Dieser Gedanke steht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag, den der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ausgesprochen hat.

[Zur Streichung des Enteignungszeitraumes ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages verpflichtet hat, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 widersprechen. In Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung heißt es: "Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 - 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen."

Auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone wurden nach Kriegsende Vermögensbeschlagnahmen und Sequestrierungen, u.a. auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, vorgenommen. Der SMAD-Befehl Nr. 124 galt kraft Bestätigung der Alliierten Kommandantur Berlin auch im Ostsektor Berlins.

(noch Ziff. 19)

An diese Sequestrierung sollte sich die entschädigungslose Enteignung des Vermögens von "Kriegsverbrechern und Naziaktivisten" anschließen. In allen damaligen Ländern der SBZ wurden die Maßnahmen bis zur Gründung der DDR abgeschlossen. Lediglich im Ostsektor Berlins gab es aufgrund des damaligen Vier-Mächte-Status zeitliche Verzögerungen. So wurde erst am 8. Februar 1949 das "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" (VOBl. Berlin I, S. 34) veröffentlicht. Die Einziehung der Vermögenswerte aufgrund dieses Gesetzes erfolgte in Berlin in zwei Schritten. Der kleinere Teil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 9. Februar 1949 im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlichten Liste 1. Der Großteil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 2. Dezember 1949 veröffentlichten Liste 3. In der Liste 3 sind unter dem Abschnitt "A. Gewerbliche Vermögenswerte" 589 Positionen veröffentlicht, die von kleinen Einzelhandelsunternehmen bis zu Konzernen (so auch IG-Farbenindustrie) reichen. Unter dem Abschnitt "B. Grundstücke" werden 991 Grundstückseigentümer enteignet, denen teilweise mehrere Grundstücke gehörten.

Bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 handelt es sich um Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage. Die dort aufgeführten Vermögenswerte wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt. Die Liste 3 wurde vom damaligen Magistrat in engster Zusammenarbeit mit der sowjetischen Besatzungsmacht erstellt. In der Sache handelt es sich um besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignungen, die in allen Ländern der damaligen SBZ durchgeführt wurden. Es war lediglich ein auf den besonderen Status Berlins (Vier-Mächte-Status) zurückzuführender Zufall, daß die seit Februar 1949 vorbereitete Liste 3 erst kurz nach Gründung der DDR veröffentlicht wurde.

Es sollte daher der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben, ob es sich bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 um solche auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG handelt. In Berlin sind bereits eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten anhängig. Ein Revisionsverfahren befindet sich bereits beim Bundesverwaltungsgericht.

(noch Ziff. 19)

Eine gesetzliche Beschränkung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage durch den Stichtag 6. Oktober 1949 würde dazu führen, daß Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage - im Unterschied zu allen neuen Ländern - im Ostteil Berlins zum größten Teil rückgängig zu machen sind. Eine derartige Regelung würde nicht nur gegen den Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung verstoßen, vielmehr wäre sie auch politisch von äußerster Brisanz, da die Sowjetunion im Rahmen der 2+4-Verhandlungen ausdrücklich gefordert hat, daß die Enteignung des IG-Farbenkonzerns nicht in Frage gestellt werden dürfe. Auf der Liste 3 sind jedoch 53 Unternehmen aufgeführt, die der IG-Farbenindustrie gehörten oder von ihr kontrolliert wurden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich darüber hinaus gegenüber den Drei Mächten in der "Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" (BGBl. II S. 1386 <1388>) völkerrechtlich verpflichtet, sich nach besten Kräften für eine endgültige Liquidation der IG-Farbenindustrie AG i.L. einzusetzen. Mit dieser Verpflichtung ist eine gesetzliche Regelung, die die Rückgängigmachung der Liste 3 anordnet, unvereinbar.

Aus der Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG) folgt, daß der Gesetzgeber für "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" eine Legaldefinition schaffen wollte, so daß in Berlin Enteignungen, die nach dem 7. Oktober 1949 vorgenommen wurden, grundsätzlich rückgängig zu machen sind. Wie bereits ausgeführt, verstößt eine derartige Regelung gegen den Einigungsvertrag.

In Abweichung von einer früheren Formulierung in einem Referentenentwurf der Bundesregierung läßt der derzeitige Wortlaut des § 1 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz auch die Auslegung zu, daß der Gesetzgeber den Begriff "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" nicht mehr abschließend definieren wollte. In diesem Fall wäre die vorgesehene zeitli-

(noch Ziff. 19)

che Begrenzung (8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949) eindeutig verfassungswidrig (Artikel 3 GG). Denn es wäre unzulässig, nur Personen, die auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage in diesem Zeitraum enteignet wurden, einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen einzuräumen, nicht aber denen, die ihre Vermögenswerte ebenfalls auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage außerhalb dieses Zeitraums verloren haben.

Als Konsequenz bleibt nur die ersatzlose Streichung der Zeitangabe "zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949" übrig.]

R 20. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Falle der Höhersetzung von Entschädigungsleistungen eine Absenkung der Ausgleichsleistungen gegenüber den Entschädigungsbeträgen ermöglicht werden kann.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG wird hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistungen auf §§ 1 bis 8 EntschG verwiesen. Ausgleichsleistungsberechtigte und Entschädigungsberechtigte werden mithin im wesentlichen gleichgestellt.

In der Begründung des Gesetzentwurfs (Abschnitt A II 1.2.) wird insoweit auf die Notwendigkeit der Ausgewogenheit der Maßnahmen zugunsten und zu Lasten der unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen verwiesen.

Gleichwohl ist die Überlegung geboten, ob Ausgleichsleistungen - im Falle der Höhersetzung von Entschädigungsleistungen - nicht niedriger bemessen sein sollten als Entschädigungsleistungen. Eine differenzierte Bewertung der Ausgleichsleistungen gegenüber den Entschädigungen rechtfertigt sich daraus, daß die rechtliche Ausgangssituation der Entschädigungsberechtigten und Ausgleichsberechtigten nicht vergleichbar ist. Im ersten Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Rückführung des Vermögenswertes, im zweiten Fall hingegen nicht. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.4.1991 dürfte keine völlige Gleichbehandlung hinsichtlich der Höhe der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gebieten. Das Urteil läßt die Maßstäbe für die Höhe von Ausgleichsleistungen ausdrücklich offen.

R 21, Zu Artikel 2 § 3, Artikel 1 § 10 Satz 1 Nr. 3
K und Artikel 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1
In

In Artikel 2 ist § 3 zu streichen.

[] [Als Folge sind
nur R

- a) in Artikel 1 in § 10 Satz 1 Nr. 3 die Wörter "oder § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes" und
 - b) in Artikel 3 in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "und nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes" sowie § 6 Abs. 5
- zu streichen.]

Begründung:

Bewegliche Sachen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, unterliegen nicht der Restitution. Dies ergibt sich unmißverständlich aus dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990. Für den von der Bundesregierung in ihrer Begründung zum Entwurf reklamierten "Auslegungsspielraum" findet sich in der Gemeinsamen Erklärung kein Anhaltspunkt.

Vielmehr ist jegliche Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage von der Rückgabe ausgeschlossen worden, ohne daß an irgendeiner Stelle zwischen Enteignung an Grund und Boden und von beweglichen Sachen differenziert worden ist. Es war die klare Absicht der Regierungen der Sowjetunion und der DDR, daß keine der damals getroffenen Maßnahmen revidiert wird. Dies war der Bundesregierung bekannt. In diesem Bewußtsein hat sie die Gemeinsame Erklärung abgegeben.

(noch Ziff. 21)

Die Gemeinsame Erklärung wurde im Einigungsvertrag (EV) zum Bestandteil des Vertrages erhoben (Artikel 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage III) und hat Gesetzeskraft erlangt. Die Bundesrepublik Deutschland darf nach Artikel 41 Abs. 3 EV keine Rechtsvorschriften erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen, anderenfalls steht den Ländern gemäß Artikel 44 EV ein Klagerecht zu.

Die im Entwurf vorgesehene Restitution kann auch rechtspolitisch nicht hingenommen werden. Sollte es zur Rückgabe der beweglichen Sachen kommen, dann ist zu befürchten, daß die Museen im Beitrittsgebiet erhebliche Kulturgüter verlieren oder - wenn der Museumsträger öffentliche Interessen geltend machen kann - zu Ausgleichsleistungen herangezogen würden, die sie kaum aufbringen könnten. Es sollte dem Einzelfall überlassen bleiben, ob mit den Betroffenen Vereinbarungen über die Aushändigung unmittelbarer persönlicher Habe ("Familiensilber", Briefe, Photos) und ähnlicher Sachen von hohem Affektionsinteresse abgeschlossen werden. Dies ist schon jetzt statthaft.

Fz
R22. Zu Artikel 3 (Vermögensabgabengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes von der Erhebung einer Vermögensabgabe abgesehen werden sollte.

Nach dem Entwurf sollen auch die Opfer von NS-Unrecht im Fall der Restitution zu einer Vermögensabgabe herangezogen werden, wenngleich diese nach Art. 3 § 7 Nr. 2 des Entwurfs auf 1/4 der Bemessungsgrundlage reduziert ist.

Die Ausgewogenheit zwischen Wiedergutmachung durch Geldleistung und Wiedergutmachung durch Rückgabe lasse sich auch im Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nur durch eine Abgabe auf die Sachwertrückgabe herstellen.

Die Andersartigkeit des Unrechts gebiete lediglich eine Differenzierung beim Abgabesatz und bei der Verwendung des Aufkommens.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany hat als Nachfolgeorganisation für erbenloses und unbeanspruchtes Vermögen von jüdischen NS-Opfern und als Rechtsnachfolgerin für das Vermögen der aufgelösten jüdischen Organisationen hierzu vorgetragen, daß die Erhebung einer Vermögensabgabe in den Fällen des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes nicht verfassungsrechtlich geboten sei. Im Gegenteil verstoße sie gegen Verfassungsgrundsätze, höchstrichterliche Rechtsprechung und gegen internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Argumentation der Claims Conference, insofern bestehe kein Raum, Berechtigte nach § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes mit einer Vermögensabgabe zu belasten, hat einiges Gewicht; die Problemlage sollte daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der Argumentation der Claims Conference erörtert werden.

Fz 23. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet, das Vermögensabgabengesetz in Artikel 3 des EALG noch einmal zu überprüfen, um einen einfacheren und weniger verwaltungsaufwendigen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

Begründung:

- a) Die Finanzämter der neuen Bundesländer befinden sich in einer schwierigen Aufbauphase. Soweit überhaupt zusätzliches, qualifiziertes Personal gewonnen bzw. ausgebildet werden kann, wird es dringend für die Besetzung der noch nicht ausreichend ausgestatteten Bereiche (z. B. Betriebsprüfung, Steuerfahndung) sowie zur Konsolidierung des Veranlagungsinneendienstes benötigt. Die Übertragung zusätzlicher, umfangreicher Aufgaben auf die Finanzämter würde dazu führen, daß

- Personal aus dem Kernbereich der Steuerverwaltung abgezogen werden mußte, mit der Folge, daß
- Einnahmehausfälle und sonstige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Deshalb sollte erwogen werden, den Verwaltungsvollzug der Vermögensabgabe (§ 15) auf einen anderen Verwaltungszweig zu übertragen. Hierfür bietet sich insbesondere die Zollverwaltung an, die aufgrund der Neuregelung im Zusammenhang mit dem EG-Binnenmarkt von Aufgaben entlastet worden ist. Dies würde den Verwaltungsvollzug im Sinne des Artikel 108 Abs. 4 GG erheblich erleichtern. Die Funktion der Finanzämter würde sich in diesem Fall auf die Mitteilung der Basiswerte beschränken.

- b) Zur weiteren Entlastung des Verwaltungsvollzuges sollte die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 4) dadurch vereinfacht werden, daß weitgehend auf im Finanzamt bereits vorhandene Werte zurückgegriffen wird. Hierzu bietet sich folgendes Vorgehen an:

- In zahlreichen Fällen sind gem. § 132 Abs. 1 Bewertungsgesetz ohnehin Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte 1935 auf den 01.01.1991 vorgenommen worden bzw. noch vorzunehmen. Immer dann, wenn ein solcher Einheitswert auf den 01.01.1991 vorhanden ist, sollte dieser ohne weitere Veränderungen als Basiswert zugrunde gelegt werden. Dies entspricht der Regelung, die die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf im § 4 Abs. 3 für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke selbst vorgesehen hat.
- Liegt kein auf den 01.01.1991 festgestellter Einheitswert vor, so ist der zuletzt festgestellte Einheitswert 1935 maßgebend. Die nach dem Feststellungszeitpunkt bis zum 03.10.1990 eingetretenen tatsächlichen Änderungen sind bei Vorliegen der erforderlichen Wertabweichungen des § 22 Bewertungsgesetz durch Fortschreibung zu berücksichtigen.

(noch Ziff. 23)

- Nur dann, wenn kein Einheitswert auf den 01.01.1991 und auch kein früherer Einheitswert, auf den zurückgegriffen werden könnte, vorliegt, ist eine besondere Einheitswertfeststellung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vom 03.10.1990 erforderlich. Damit reduziert sich die Zahl derjenigen Fälle, in denen für Zwecke der Vermögensabgabe gesonderte Wertermittlungen erforderlich sind, ganz erheblich.
- c) Außerdem sollte erwogen werden, ob auf die erhöhte Vermögensabgabe bei Empfängern von Lastenausgleich (§ 11) nicht verzichtet werden kann, weil
- diese Regelung dem Grunde nach in das Entschädigungsgesetz gehört und
 - die Finanzämter der neuen Länder sonst mit sachfremden Aufgaben zusätzlich belastet werden, die ursprünglich den Lastenausgleichsamtern der alten Länder obliegen.

Fz 24. Zu Artikel 3 § 2 a - neu -
R

In Artikel 3 ist nach § 2 folgender § 2 a einzufügen:

"§ 2 a

Vermögensabgabe bei Grundstücken in Fällen
des redlichen Erwerbs

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen auch Grundstücke im Sinne des § 3, deren Rückgabe an den Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes nur deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Erwerb in redlicher Weise im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes vorliegt.

(2) Schuldner der Vermögensabgabe ist, wer am 3. Oktober 1990 Verfügungsberechtigter im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes war. Lag die Verfügungsberechtigung bei mehreren Personen, sind sie Gesamtschuldner.

(noch Ziff. 24)

(3) Bemessungsgrundlage ist der Grundstückswert, der sich nach § 4 ergibt, wenn seiner Ermittlung der Bestand und der bauliche Zustand in dem Zeitpunkt zu Grunde gelegt werden, in dem der Abgabeschuldner das Grundstück erworben hat. Der beim Erwerb bezahlte Kaufpreis wird nach Umrechnung zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Langfristige Verbindlichkeiten, die am 3. Oktober 1990 in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem abgabepflichtigen Grundstück standen oder an ihm dinglich gesichert waren, sind mit dem für diesen Zeitpunkt maßgebenden Nennbetrag vom Grundstückswert abzuziehen; nicht abzuziehen sind Verbindlichkeiten, die mit Teilen des Grundstücks, etwa einem erst nach dem Erwerb errichteten Gebäude, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die in dem nach Satz 1 maßgebenden Grundstückswert nicht enthalten sind.

(4) Von der Vermögensabgabe ist der Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime befreit, wenn der von ihm zu entrichtende Kaufpreis oder das Nutzungsentgelt für den ehemals volkseigenen, anmeldebelasteten Grund und Boden dem Entschädigungsfonds nach § 10 Satz 1 Nr. 12 des Entschädigungsgesetzes zusteht."

Begründung:

Zu Absatz 1

Nach dem Gesetzentwurf sollen redliche Erwerber enteigneter Grundstücke keine Vermögensabgabe leisten müssen.

Das gesamte System der Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen steht nach Artikel 3 Abs. 1 GG unter dem Vorbehalt der größtmöglichen Gleichbehandlung der von Enteignungen Betroffenen, aber auch derjenigen, die durch die deutsche Wiedervereinigung mittelbar auf der Grundlage von Enteignungen und anschließendem redlichen Erwerb erhebliche wirtschaftliche Vorteile erlangt haben. Auch der Gesichtspunkt der Solidargemeinschaft aller durch die Enteignungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar Betroffenen

(noch Ziff. 24)

und Begünstigten ist bei der Einzelausgestaltung der Vermögensabgabe heranzuziehen.

Redliche Erwerber sind durch die deutsche Einigung besonders begünstigt worden, so daß auch sie zugunsten des Entschädigungsfonds der Vermögensabgabe unterworfen werden sollen.

Die redlichen Erwerber haben nach DDR-Recht das Eigentum an einem Grundstück rechtmäßig erhalten und dürfen dieses auch nach der Wiedervereinigung behalten; die Alt-Eigentümer werden auf Entschädigungsansprüche verwiesen. Die redlichen Erwerber waren in der DDR besonders bevorzugt: Der ihnen abverlangte, staatlich festgelegte Preis basierte auf den durch staatliche Vorschriften unter Kostenniveau gehaltenen Mieten. Der Ertragswert eines Gebäudes war somit regelmäßig negativ und blieb daher bei der Kaufpreisermittlung außer Ansatz. Der Kaufpreis, den der redliche Erwerber zu entrichten hatte, orientiert sich allein am Wert des Grund und Bodens, der wiederum am Einheitswert 1935 ausgerichtet war und nicht selten bei Westbesitz nach unten korrigiert wurde. Die Einbeziehung des redlichen Erwerbers in die Abgabepflicht stellt diesen [in der gebotenen pauschalierenden Weise] dem dinglich Nutzungsberechtigten gleich, der Gebäudeeigentum auf volkseigenem Grund und Boden erworben hat und daher jetzt im Rahmen der Sachenrechtsbereinigung voraussichtlich das Grundeigentum erwerben kann oder künftig ein Nutzungsentgelt entrichten muß.

[] nr R

Das gleiche gilt für den Erwerb aus einem privaten Verkauf, der in der DDR üblicherweise mit inoffiziellen Nebenleistungen des Käufers verbunden war.

Mit der deutschen Einigung entfiel die Bindung an den Ertragswert. Die Erträge werden sich zumindest auf längere Sicht am freien Markt orientieren. Die dem redlichen Erwerber seinerzeit zugerechneten Elemente der Kaufpreisminderung sind somit entfallen; sie gehören deshalb zu den von der deutschen Einigung besonders Begünstigten, die im Rahmen einer Solidargemeinschaft zur Finanzierung des Entschädigungsvolumens beizutragen haben.

Zu Absatz 2

Schuldner der Vermögensabgabe ist, wer zum Zeitpunkt der deutschen Einigung Eigentümer eines restitutionsbelasteten Grundstückes war, dessen Rückgabe nach § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes wegen redlichen Erwerbs ausgeschlossen ist.

(noch Ziff. 24)

Zu Absatz 3

Bei der Bemessungsgrundlage ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs abzustellen. Spätere Instandsetzungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung können nicht die Bemessungsgrundlage der Abgabe beeinflussen. Dem besonderen Umstand, daß redliche Erwerber für den Grundstückserwerb ein - wenn auch geringes - Entgelt bezahlt haben, wird durch eine entsprechende Minderung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Von der Abgabe freigestellt werden die redlichen Erwerber dinglicher Nutzungsrechte an ehemals volkseigenem Grund und Boden, wenn sie die Zuerwerbskosten gemäß § 10 Satz 1 Nr. 12 Entschädigungsgesetz an den Entschädigungsfonds zu entrichten haben; eine Doppelbelastung wird so vermieden.

R 25. Zu Artikel 3 § 2a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die Fälle des redlichen Erwerbs hinaus nicht auch Personen, die in der ehemaligen DDR Haus- und Grundeigentum aus Volkseigentum und Übersiedler- oder Flüchtlingsvermögen erworben haben, zur Vermögensabgabe heranzuziehen sind.

Begründung:

Die Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen um die genannten Personen erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Dies ist auch nötig, um der zu bildenden Solidargemeinschaft eine breitere Basis zu verschaffen. Wer zu DDR-Zeiten Haus- und Grundbesitz aus Volkseigentum und Übersiedler- oder Flüchtlingsvermögen erwarb, profitierte in erheblichem Maße von den politischen Verhältnissen dort und erzielte durch die Wiedervereinigung einen beträchtlichen Vermögenszuwachs. Der Erwerb geschah regelmäßig zu Preisen, die zwar in der DDR üblich, gemessen an bundesdeutschen Verhältnissen aber extrem niedrig waren; in Einzelfällen wurden selbst diese Preise noch unterschritten. Nach der Wiedervereinigung stiegen die Grundstückswerte dann binnen kurzem auf westliches Niveau. Es vermag nicht einzuleuchten, warum der Erwerber allein wegen der Tatsache, daß auf das von ihm erworbene Grundstück Rückgabeansprüche nicht geltend gemacht werden, oder daß solche Ansprüche nach dem Einigungsvertrag ausgeschlossen sind, von der Ausgleichspflicht freigestellt werden soll.

Mit der Heranziehung derer, die von der Wiedervereinigung profitiert haben - insbesondere auch der sogenannten redlichen Erwerber - würden die Lasten des geplanten Ausgleichs gerechter verteilt und damit die gesellschaftliche Akzeptanz des Gesetzes erhöht.

Wo 26. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Worte "in Höhe von 50 vom Hundert" durch die Worte "in Höhe von 75 von Hundert" ersetzt werden können.

Begründung:

Der Höchstsatz für die Senkung der Vermögensabgabe auf der Grundlage von Investitionen in die zurückübertragene Wohnungssubstanz wird in der vorliegenden Fassung mit 50 vom Hundert festgeschrieben. Vor dem Hintergrund der in den letzten vierzig Jahren in den neuen Bundesländern vernachlässigten Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes - insbesondere im Bereich des zurückübertragenen Altbaubereiches - belastet die Alteigentümer die jetzt auf sie zukommenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer guten Bausubstanz finanziell sehr. Es ist nicht gerechtfertigt, daß die dafür zu tätigen Aufwendungen nur in einem so stark eingeschränkten Umfang berücksichtigt werden. Die auf 50 vom Hundert begrenzte Abzugsfähigkeit benachteiligt diejenigen unverhältnismäßig, deren Wohnobjekte mit einem sehr hohen Instandsetzungsstau behaftet sind. Es kann nicht Intention des Gesetzgebers sein, denjenigen zu benachteiligen, der aufgrund der schlechten Substanz des Restitutionsobjektes sowieso mit höheren finanziellen Aufwendungen belastet ist.

Wo 27. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz

In Artikel 3 sind in § 9 Abs. 1 Satz 1
die Worte "vier Jahre"
durch die Worte "zehn Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Frist für den Abschluß von Investitionen in den Wohnungsbestand in den neuen Bundesländern ist eindeutig zu kurz gefaßt. Die Alteigentümer sind nicht in der Lage in so - bezogen auf wohnungswirtschaftliche Verhältnisse - kurzer Zeit, den bestehenden Investitionsstau aufgrund des überwiegend schlechten Zustandes der Bausubstanz, so kurzfristig abzubauen. Ein Abbau dieses Investitionsstaus ist höchstwahrscheinlich auch unter den Gesichtspunkt der vorhandenen Kapazitäten auf der Auftragnehmer- aber auch auf der Auftraggeberseite nicht möglich. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß auch der Vorbereitungsprozeß der Baumaßnahme geraume Zeit in Anspruch nimmt, da hier nicht nur die Bauausführung sondern auch z.B. bei Modernisierungsmaßnahmen, entsprechende vorgeschriebene Informationsfristen durch den Vermieter gegenüber den Mieter einzuhalten sind.

Fz 28. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Die Frist nach Satz 1 kann angemessen verlängert werden, wenn sich der Abschluß der Maßnahmen aus Gründen verzögert, die vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind. Vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflusses des Abgabepflichtigen liegen, insbesondere Verzögerungen bei staatlichen Genehmigungsverfahren, infolge behördlicher Auflagen und infolge von Widersprüchen Dritter. Nicht dazu gehören insbesondere Veränderungen wirtschaftlicher Umstände, z. B. die Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten und die Erhöhung von Kosten."

b) In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Die Frist nach Satz 2 kann angemessen verlängert werden, wenn sich der Abschluß der Maßnahmen aus Gründen verzögert, die vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind. Vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflusses des Abgabepflichtigen liegen, insbesondere Verzögerungen bei staatlichen Genehmigungsverfahren, infolge behördlicher Auflagen und infolge von Widersprüchen Dritter. Nicht dazu gehören insbesondere Veränderungen wirtschaftlicher Umstände, z. B. die Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten und die Erhöhung von Kosten."

Begründung:

Vor allem bei größeren Objekten muß wegen der in den jungen Bundesländern und in Ost-Berlin noch bestehenden weitgehenden Planungsunsicherheiten mit erheblichen Verzögerungen insbesondere bei der Durchführung von staatlichen Genehmigungsverfahren gerechnet werden. Diese Verzögerungen sollen nicht zu Lasten des Abgabepflichtigen gehen. Deshalb soll den Finanzämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Frist für das Abinvestieren angemessen zu verlängern.

Fz 29. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 2 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Anrechnung von Investitionsaufwendungen auch dann vorgesehen werden kann, wenn der Abgabeschuldner auf einem zurück-
erstatteten Grundstück ein Unternehmen betreibt oder betreiben will und für dieses Unternehmen bewegliche Wirtschaftsgüter
- ausgenommen Personenkraftwagen - anschafft oder herstellt.

Begründung:

Zur Förderung der Investitionstätigkeit im Beitrittsgebiet sollte die Möglichkeit des Abinvestierens durch die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern auch Restitutionsberechtigten von Grundstücken eingeräumt werden, wenn diese auf dem Grundstück ein Unternehmen betreiben oder betreiben wollen. Der Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit bisher lediglich bei der Land- und Forstwirtschaft und bei Rechten an Unternehmen vor. Dies bedeutet eine starke Einschränkung der durch das Gesetz beabsichtigten Investitionsanreize gerade für kleine und mittelständische Unternehmer.

Fz 30. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 10

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Auf die Vermögensabgabe" durch die Worte "Auf einen Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Vermögensabgabe" ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort "werden" die Worte "in Höhe von 25 vom Hundert" eingefügt.

cc) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Durch die Änderungen werden die unterschiedlichen Anrechnungsquoten von Investitionen vereinheitlicht. Der Sockelbetrag, bis zu dem "abinvestiert" werden kann, wird auf 50 v.H. der Vermögensabgabe begrenzt; die Anrechnungsquote wird auf 25 v.H. festgelegt.

Ziel dieser Regelung ist Investitionsförderung: eine Differenzierung zwischen Investitionen durch Bürger der ehemaligen DDR und Investitionen durch Bürger der alten Bundesrepublik entspricht aber nicht der Zielsetzung, den Wohnstandard und die Wettbewerbsfähigkeit im Beitrittsgebiet zu verbessern. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unerheblich, wer investiert.

Die besonderen Nachteile der ehemaligen DDR-Bewohner werden durch andere Vorschriften im Vermögensabgabengesetz ausreichend berücksichtigt. Eine weitere Begünstigung beim Abinvestieren ist daher nicht erforderlich.

Fz 31. Zu Artikel 3 § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine gesamtschuldnerische Haftung des Erwerbers eines Grundstücks oder Unternehmens, der die Vermögensabgabeverpflichtung übernimmt, vorgesehen werden kann.

Begründung:

Durch die Übernahme der Vermögensabgabeverpflichtung wird es dem Erwerber ermöglicht, die Vermögensabgabe im Rahmen des Gesetzes abzuinvestieren. Die Übernahme der Vermögensabgabeverpflichtung bewirkt aber keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Erwerber und Fiskus, sondern lediglich eine zivilrechtliche Beziehung zwischen Veräußerer und Erwerber.

Die gesamtschuldnerische Haftung des Erwerbers würde den Einzug der Vermögensabgabe sicherstellen.

Wi 32. Zu Artikel 3 § 10 Abs. 1 Satz 4

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 10 Abs. 1 der Satz 4 zu streichen ist.

Die Regelung sieht vor, daß sich für das reprivatisierte Unternehmen die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für die durchgeführten Investitionen in Höhe der Vermögensabgabe vermindern. Damit wird die ohnehin angespannte Liquidität der betroffenen Unternehmen weiter verschärft. Notwendige Ersatzinvestitionen können nur noch durchgeführt werden, wenn weiteres Eigenkapital von seiten der Gesellschafter zugeführt wird. In der Mehrzahl der Fälle dürften dazu die Reprivatisierer jedoch aus privaten Mitteln nicht in der Lage sein.

Fz 33. Zu Artikel 3 § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

[] = 34. [von der Bezugnahme auf das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24.06.1991 abgesehen werden und]

- der Begriff "Forschung und Entwicklung" (z. B. durch eine Verweisung auf § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. u Satz 4 EStG) definiert werden

kann.

Begründung zu Ziff. 33 und 34:

Die Verweisung auf § 2 des Investitionszulagengesetzes 1991 (InvZulG 1991) vom 24.06.1991 schränkt einmal die Möglichkeiten des Abinvestierens durch die Voraussetzung der Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern ein. Sie verlangt außerdem die künftige Überwachung der Verbleibungsvoraussetzungen. Um einen Investitionsanschub durch das Abinvestieren auszulösen/bedarf es der strengen Voraussetzungen des InvZulG nicht.

Darüber hinaus bedeutet das Absehen von den Voraussetzungen des InvZulG 1991 eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Zum anderen läßt sich auch durch Bezugnahme auf § 2 des InvZulG 1991 nicht erreichen, daß sichergestellt wird, daß die beim Abinvestieren berücksichtigten beweglichen Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre in dem Betrieb des Abgabeschuldners verbleiben; denn § 2 InvZulG 1991 verlangt nur, daß das Wirtschaftsgut mindestens 3 Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet (nicht aber in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen) verbleibt.

Nach dem Gesetzentwurf sind sämtliche Aufwendungen für "Forschung und Entwicklung" beim Abinvestieren anzurechnen, nicht nur Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter, sondern z.B. auch Arbeitslöhne, Mieten für Räume und sonstige Aufwendungen, die dem Bereich Forschung und Entwicklung zuzurechnen sind. Dies würde eine Ausuferung des Abinvestierens bedeuten, die praktisch auch zu nicht überprüfbar Minderungen der Vermögensabgabe führen könnte.

Zur Definition und zum Umfang der zu begünstigenden Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sollte deshalb auf § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. u Satz 4 EStG verwiesen werden.

Fz 35. Zu Artikel 3 § 11

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren (über die in Ziff. 23 erbetene Prüfung hinaus) zu prüfen, ob zur Entlastung der Ausgleichsverwaltung Artikel 3 § 11 wie folgt geändert werden sollte:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Bei Schadensbeträgen über 10 000 RM ist der Vervielfacher aus Satz 1 mit dem prozentualen Verhältniswert nach der Anlage zu § 8 Entschädigungsgesetz zu multiplizieren. Bei mehreren Schäden ist bei der Ermittlung des Verhältniswertes vom Gesamtschadensbetrag auszugehen; die Vermögensabgabe ist entsprechend dem auf den abgabepflichtigen Vermögenswert entfallenden anteiligen Schadensbetrag zu berechnen"

b) In Absatz 2 werden

- aa) die Worte "und ein ergänzender Bescheid über die anteilige Zuordnung des Schadensbetrages zu einzelnen Vermögenswerten sind, soweit sie" durch die Worte "ist, soweit er" und
- bb) die Worte "sind, Grundlagenbescheide" durch die Worte "ist, Grundlagenbescheid" ersetzt.

Begründung:

Die in der Begründung zum Vorschlag a zu Artikel 1 § 8 dargelegten Gründe für eine Beschränkung der Mitwirkungspflicht der Ausgleichsverwaltung bei der Ausführung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen auf ein Minimum bedingt in Ergänzung hierzu eine Anpassung von Artikel 3 § 11 Abs. 1

Die Änderung des Artikel 3 § 11 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß aus dem jeweiligen Feststellungsbescheid eine anteilige Zuordnung des Schadensbetrages im Sinne des § 245 des Lastenausgleichsgesetzes zu einzelnen Vermögenswerten nicht zweifelstfrei getroffen werden kann und bei Erlaß zusätzlicher ergänzender formeller Bescheide die Ausgleichsverwaltung zusätzlich belastet wurde und durch Eröffnung des Rechtsmittelwegs mit einer Verzögerung bei der Erhebung der Vermögensabgabe gerechnet werden mußte.

Auf die schnelle Zuführung der Mittel durch Erhebung der Abgabe ist der Entschädigungsfonds aber angewiesen. Der Entwurf löst dieses Problem nicht

Fz 36. Zu Artikel 3 § 13 Abs. 5 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die "zumutbare Einkommensbelastung" als Voraussetzung für einen Erlaß der Vermögensabgabe im Gesetz anders definiert werden kann.

Begründung:

Die Definition des Begriffs "zumutbare Einkommensbelastung" im Gesetzentwurf durch Verweisung auf § 32 d des EStG und § 13 des 5. Vermögensbildungsgesetzes läßt viele Fragen offen. Es ist nicht geklärt, wie z.B. im Falle von Ehegatten oder einer Gesamtschuldnerschaft die zumutbare Einkommensbelastung zu ermitteln ist. Außerdem sollte die Höhe der zumutbaren Einkommensbelastung nicht durch Verweisung auf das 5. VermBG, sondern im Gesetz selbst betragsmäßig festgelegt werden.

Fz 37. Zu Artikel 3 § 14 Abs. 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 der § 14 Abs. 5 wie folgt geändert werden sollte:

a) Im letzten Satz werden a. E. nach dem Wort "ausgeglichen" die Worte "; frühestens jedoch ab 1. Januar 1995" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichende Unterschiedsbetrag wird nach § 238 der Abgabenordnung vom Tage der Abgabe der Vermögensabgabe-Erklärung an verzinst."

Begründung:

In vielen Fällen dürfte die Vorauszahlung den endgültig als Vermögensabgabe zu entrichtenden Betrag übersteigen. Das wird vor allem dann gelten, wenn bei der Berechnung der Vorauszahlung das für die Veräußerung des abgabepflichtigen Vermögenswertes oder des Anspruchs auf dessen Rückübertragung oder Rückgabe empfangene Entgelt zugrunde zu legen ist.

Dadurch wird ein erheblicher Druck auf die Finanzämter entstehen, solche Fälle bei der Berechnung und Festsetzung der Vermögensabgabe vorzuziehen.

Dazu sind die Finanzämter jedoch unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes kaum in der Lage. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Aufbau der für die Vermögensabgabe zuständigen Bereiche der Finanzämter frühestens ab dem 1. Januar 1995 soweit vollzogen ist, daß die Fälle einer teilweisen Erstattung von Vorauszahlungsbeträgen bearbeitet werden können.

Für diese Übergangszeit bis 1. Januar 1995 soll deshalb keine rechtliche Verpflichtung der Finanzämter für die Erstattung eines Unterschiedsbetrages bestehen.

Als Ausgleich für die dadurch dem Abgabepflichtigen entstehenden Nachteile soll die Verzinsung des Unterschiedsbetrages nach § 238 Abgabenordnung vorgesehen werden.

In 38. Zu Artikel 3 § 16

Bei Annahme
von Ziff.38
entfällt
Ziff.39

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 16 wie folgt geändert werden sollte:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei Rückübertragung von Grundstücken (§ 3 des Vermögensgesetzes) und bei Aufhebung oder Beendigung ihrer staatlichen Verwaltung dem Lagefinanzamt (§ 15 Nr. 1) die für die Festsetzung der Vermögensabgabe erforderlichen Angaben mitzuteilen, soweit diese der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind."

bb) In Nummer 7 sind die Worte

", soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind"
zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei der Rückgabe oder Rückführung von Unternehmen im Sinne des § 5 dem Betriebsfinanzamt (§ 15 Nr. 2) die für die Festsetzung der Vermögensabgabe erforderlichen Angaben mitzuteilen, soweit diese der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind."

(noch Ziff. 38)

bb) In Nummer 8 sind die Worte
 ", soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde
 bekannt geworden sind"
 zu streichen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögens-
 gesetzes genannten Behörden haben bei der Rück-
 gabe von beweglichen Sachen und Schutzrechten
 (§ 6) und bei Aufhebung oder Beendigung ihrer
 staatlichen Verwaltung dem Zentralfinanzamt
 (§ 15 Nr. 3) die für die Festsetzung der Ver-
 mögensabgabe erforderlichen Angaben mitzuteilen,
 soweit diese der mitteilungspflichtigen Behörde
 bekannt geworden sind."

bb) In Nummer 5 sind die Worte
 ", soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde
 bekannt geworden sind"
 zu streichen.

d) In Absatz 4 sind die Worte
 "die Höhe des ausgezahlten Betrags"
 durch die Worte "des Verfügungsberechtigten"
 zu ersetzen.

e) In Absatz 6 sind in Satz 1
 nach den Worten "einvernehmlich geregelt wurden"
 die Worte ", soweit die geforderten Angaben der
 mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden
 sind" einzufügen.

(noch Ziff. 38)

f) Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. für alle Fälle der Aufhebung der staatlichen
Verwaltung,".

bb) Die Angabe "31. Mai 1995"

ist durch die Angabe "31. Dezember 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstaben a, b, c und e:

Der in § 16 geregelte Datenfluß zwischen den Landes-
ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Bundes-
amt zur Regelung offener Vermögensfragen und den Finanz-
ämtern belastet insbesondere die Ämter zur Regelung
offener Vermögensfragen in hohem Maße. Es besteht
die Gefahr, daß die Wahrnehmung dieser Aufgabe die
Entscheidungen über Restitutionsansprüche und damit
auch die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern
erheblich behindert. Es ist deshalb geboten, die Mitteilungs-
pflichten generell und im Einzelfall auf die Angaben zu be-
schränken, die den mitteilungspflichtigen Behörden entweder
in Durchführung des Verfahrens oder im Ergebnis
einvernehmlicher Regelungen bekannt geworden sind oder noch
werden und zusätzliche Recherchen mit hohem Verwaltungsauf-
wand zu vermeiden. Dem entsprechen die Änderungsvorschläge
unter den Buchstaben a aa, b aa, c aa und e. Die jeweiligen
Doppelbuchstaben bb sind entsprechende Folgeänderungen. In
diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß gerade
mit der Beendigung der staatlichen Verwaltung - wie auch

(noch Ziff. 38)

mit der Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung -
 "... eine erhebliche Entlastung der Ämter zur Regelung
 offener Vermögensfragen erreicht (werden sollte) ..."
 (amtliche Begründung zu § 11 a VermG).

zu Buchstabe d:

§ 16 Abs. 4 regelt den Umfang der Mitteilungspflichten in den Fällen, in denen eine Restitution aufgrund bereits erfolgter Veräußerung des Vermögenswertes nicht möglich ist und sich der nach dem Vermögensgesetz Berechtigte nicht für Entschädigung, sondern für Herausgabe des Verkaufserlöses entscheidet. In diesen Fällen ist Gegenstand der behördlichen Entscheidung lediglich der Herausgabeanspruch dem Grunde nach, nicht aber die Höhe des Verkaufserlöses. Der mitteilungspflichtigen Behörde ist es somit nicht möglich, diese dem Lage- oder Betriebsfinanzamt mitzuteilen. Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe d berücksichtigt diesen Umstand. Die Aufnahme des Verfügungsberechtigten in die Mitteilung dient als zusätzliche Quelle für die Feststellung der Höhe des ausgezahlten Betrages.

zu Buchstabe f:

Die in § 16 Abs. 7 enthaltene Verpflichtung der Behörden, den Finanzämtern bis zum 31. Mai 1995 Angaben zur Festsetzung der Vermögensabgabe zu übermitteln, bezieht sich entweder auf vermögensrechtliche Ansprüche, über die bereits entschieden worden ist oder auf Ansprüche, die ohne Hinzuziehung der Behörden geregelt worden sind. Diese Frist ist angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und im Hinblick der Fälligkeit der Entschädigung nach dem 1. Januar 1996 zu kurz bemessen und entsprechend dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe f zu verlängern. In den Fällen der Beendigung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes ist auf eine Frist gänzlich zu verzichten. Des weiteren wird auf die Begründung zu den Buchstaben a, b, c und e verwiesen.

Fz 39. Zu Artikel 3 § 16 Abs. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 3 § 16 Abs. 7 wie folgt gefaßt werden kann:

"(7) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben die in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Mitteilungen

1. für alle Fälle der Aufhebung der staatlichen Verwaltung,
2. für alle Fälle der Beendigung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes,
3. für die Fälle, in denen die Mitteilungspflicht bei Erlaß der Entscheidung über die Rückübertragung oder Rückgabe oder bei Kenntnismahme von der einvernehmlichen Regelung über entsprechende Ansprüche noch nicht begründet war,

nachzuholen.

In den Fällen der Nrn. 1 und 3 hat die Mitteilung spätestens bis zum 31.12.1996 zu erfolgen.

In den Fällen der Nr. 2 hat die Mitteilung spätestens bis zum 31.12.1998 zu erfolgen."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Mitteilungsfristen soll der hohen Belastungssituation der mit der Regelung offener Vermögensfragen befaßten Behörden Rechnung getragen werden.

Der Regierungsentwurf begründet Mitteilungspflichten, die von den Behörden nur schwer und innerhalb der vorgesehenen Frist voraussichtlich zum Teil gar nicht erfüllt werden können. Mußten sie alle Mitteilungen spätestens bis zum

(noch Ziff. 39)

31. Mai 1995 nachholen, wurden sich infolge der kurzfristigen zusätzlichen Arbeitsbelastung Rückgabeentscheidungen noch weiter verzögern. Dies hatte unabsehbare Konsequenzen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den neuen Ländern und damit für die gesamte Bundesrepublik. Die Frist für die Mitteilungen sollte daher grundsätzlich auf den 31. Dezember 1996 festgelegt werden. Für die Fälle der Beendigung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes sollte die Frist noch weiträumiger, nämlich auf den 31. Dezember 1998 festgelegt werden. Diese weiträumige Frist rechtfertigt sich daraus, daß mit der gesetzlichen Beendigung der staatlichen Verwaltung eine erhebliche Entlastung der Behörden erreicht werden sollte, der gegenüber die Mitteilungspflichten kontraproduktiv wirken. In den Fällen der Beendigung der staatlichen Verwaltung liegen den Behörden häufig keinerlei Unterlagen vor, da oftmals gar keine Anträge gestellt worden sind. Die Behörden können in diesen Fällen ihre Mitteilungspflichten nur erfüllen, indem sie eigenständig umfangreiche Recherchen anstellen.

Bei dieser Interessenlage und im Hinblick darauf, daß nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 Leistungen aus dem Entschädigungsfonds nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erbracht werden, ohne daß ein Anspruch des Berechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Einforderung seiner Einnahmen besteht, dürfte die Fristverlängerung hinzunehmen sein.

In Artikel 9 werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "die nach der Vertreibung" die Worte "innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes" eingefügt.

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung bezieht in die Zuwendungszahlung auch Vertriebene ein, die nach der Vertreibung sich im Ausland aufgehalten und ihren ständigen Aufenthalt erst kurz vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet genommen haben. Derartige Personengruppen waren bisher nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG in der Fassung vor Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) von Rechten und Vergünstigungen ausgeschlossen, da sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogen sind.

§ 4 BVFG in der Fassung des KfbG setzt für die Anerkennung als Spätaussiedler neuer Prägung ebenfalls wieder den Zuzug in den Geltungsbereich des Gesetzes innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlassen des Aussiedlungsgebietes voraus. Eine gleiche Anspruchsvoraussetzung sollte auch für die Gewährung der Zuwendungszahlung an Vertriebene im Beitrittsgebiet festgelegt werden.

In 41. Zu Artikel 9 § 3, 4 und 5

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist das Wort ", Bundeshaftung" zu streichen.

bb) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie wird aus Mitteln des Bundes geleistet."

cc) In Absatz 2 sind die Worte
"des Entschädigungsfonds"
zu streichen.

[] = 42.

bei An-
nahme von
Ziff. 42
entfällt
Ziff. 43

[dd) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Schuldverschreibungen werden fällig

1. am 1. Januar 1994 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1914,

2. am 1. Januar 1995 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1925,

3. am 1. Januar 1996 für alle übrigen Berechtigten."]

ee) Absatz 4 ist zu streichen.

b) § 4 ist zu streichen.

c) § 5 ist zu streichen.

(noch Ziff. 41 und 42)

Begründung:

Bereits im ersten Entwurf des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes war für die Vertriebenen der neuen Länder eine Regelung enthalten, nach der als pauschale Entschädigung für ihr Vertriebungsschicksal ein Betrag von 4 000,- DM je Person ausgezahlt werden sollte.

Diese Regelung fand im Regierungsentwurf keinen Niederschlag, da der Bund sich außerstande sah, für ca. 600 000 Vertriebene in den neuen Ländern die Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat hatte bei der Beratung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes gebeten, die Entschädigungsregelung in das Gesetz aufzunehmen. Der Deutsche Bundestag ist diesem Petitum nicht gefolgt. Auch nach dem Vermittlungsverfahren wurde das Gesetz ohne die Entschädigungsregelung verabschiedet.

Die Bundesregierung hat aber im Vermittlungsausschuß am 9. Dezember 1992 eine Erklärung abgegeben, wonach sie

- Anfang 1993 den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf zur Entschädigung der Vertriebenen in den neuen Ländern zuleiten wollte,
- für die voraussichtlich 600 000 anspruchsberechtigten Vertriebenen eine Summe von je 4 000 DM zur Verfügung zu stellen wird und
- ältere Anspruchsberechtigte frühzeitig und zuerst berücksichtigen will.

Dieser Erklärung wird der vorliegende Gesetzentwurf nur zum Teil gerecht.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Fälligkeitstermine liegen insgesamt zu spät und berücksichtigen in keiner Weise das bereits jetzt bei vielen Anspruchsberechtigten vorhandene hohe Lebensalter. Die Vertriebenen zuwendung würde in vielen Fällen die Berechtigten selbst gar nicht mehr erreichen, sondern nur den Erben zufallen.

Dies kann nicht hingenommen werden.

Bei den Vertriebenen selbst stößt der Gesetzentwurf auf Unverständnis und Enttäuschung. Sie verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß gerade den älteren Berechtigten der Zuwendungsbetrag von 4 000 DM den Lebensabend etwas erleichtern könnte.

Die Finanzierung der Leistung aus dem Entschädigungsfonds ist abzulehnen. Gemäß Artikel 120 Abs. 1 GG hat der Bund alle Kriegsfolgenlasten zu tragen. Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung steht nicht im Einklang mit Artikel 120 GG.

Fz 43. Zu Artikel 9 § 3 Abs. 3

Entfällt bei Annahme von Ziff. 42 Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 9 § 3 Abs. 3 wie folgt gefaßt werden kann:

"(3) Die Schuldverschreibungen werden fällig

1. am (6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916.
2. am 1. Januar 1996 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1928.
3. am 1. Januar 2000 für alle übrigen Berechtigten."

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt eine schnellere Befriedigung der Ansprüche Vertriebener mit hohem Lebensalter.

Nach den im Regierungsentwurf vorgesehenen Fälligkeitsterminen werden im Jahr 1996 die Ansprüche dann mindestens 80 Jahre alter und im Jahre 1998 dann mindestens 70 Jahre alter Vertriebener befriedigt. Die Vertriebenen zuwendung soll den Berechtigten in vielen Fällen also erst an ihrem Lebensabend ausgezahlt werden. In vielen Fällen wird sie die Berechtigten selbst gar nicht mehr erreichen, sondern nur den Erben zufließen. Dies kann schon aus humanitären Gründen nicht hingenommen werden, zumal der vorgesehene Zuwendungsbetrag von 4.000 DM je Berechtigten ohnehin nur eine "Minimalentschädigung" darstellt.

Die mit den vorgeschlagenen früheren Auszahlungsterminen verbundene vorzeitige finanzielle Belastung des Entschädigungsfonds dürfte im Hinblick auf die zu erwartenden Fallzahlen wirtschaftlich vertretbar sein.

Nach den Erhebungen des statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt und des statistischen Bundesamtes zur Altersstruktur der

(noch Ziff. 43)

Bevölkerung betrug am 31.12.1990

- die Gruppe der 65 bis 70jährigen
4,69 % der Gesamtbevölkerung und
in der Bundesrepublik insgesamt
4,82 % der Gesamtbevölkerung.
- die Gruppe der 70 bis 75jährigen
im Land Sachsen-Anhalt 2,89 %
der Gesamtbevölkerung und in der
Bundesrepublik insgesamt 3,03 %
der Gesamtbevölkerung.
- die Gruppe der 75jährigen und
älteren 6,51 % der Gesamtbevöl-
kerung und in der Bundesrepublik
insgesamt 7,09 % der Gesamtbevöl-
kerung.

Fz 44. Zu Artikel 9 § 3 Abs. 3

In Artikel 9 wird in § 3 Abs. 3 folgender Satz angefügt:

"Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann das Bundesministerium der Finanzen eine vorgezogene Fälligkeit der Schuldverschreibungen festlegen."

Begründung:

Anspruchsberechtigt für die einmalige Zuwendungszahlung ist ausschließlich die Erlebnissgeneration der im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen. Da sich diese in der Regel in einem hohen Lebensalter befindet, sieht die bisherige Fassung des § 3 Abs. 3 des VertrZuWG eine vorgezogene Fälligkeit für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916 bzw. 1928 vor. Für die übrigen Berechtigten werden sie zum 1. Januar 2000 fällig. Diese

Regelung wird von den Vertriebenenverbänden im Beitrittsgebiet nicht als ausreichend angesehen, da die zur Ausgabe kommenden Schuldverschreibungen nicht verzinslich sind. Unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationsrate dürften die Schuldverschreibungen für die Berechtigten der Jahrgänge ab 1928 bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit rund 25 v.H. an Wert verlieren. Ein wesentlicher höherer jährlicher Wertverlust als 4 v.H. wird bei einer Veräußerung der Papiere am Geldmarkt vor Fälligkeit eintreten.

Da den Vertriebenen im Beitrittsgebiet im Gegensatz zu den Vertriebenen in den alten Bundesländern seit Kriegsende Hilfen zur Eingliederung und Entschädigung ihrer in der Heimat erlittenen Verluste verwehrt wurden, dürfte eine baldige Abgeltung ihrer Ansprüche aus der Vertreibung ein Akt der Gerechtigkeit sein.

Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen sollte daher nicht auf bestimmt unveränderbare Fälligkeitstermine festgeschrieben werden. Sofern sich der Entschädigungsfonds durch die inzwischen in den Ausgleichsämtern verstärkt angelaufene Rückforderung von LA-Leistungen infolge Vermögensrückgabe im Beitrittsgebiet günstig entwickelt, wird der Gesetzgeber nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch eine vorgezogene Einlösung der zur Ausgabe kommenden Schuldverschreibungen zuzulassen haben. Hierzu sollte das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden.

R 45. Zu Artikel 10 Nr. 2 und 5

Fz

[] nur Fz In Artikel 10 werden [die Nummer 2 und]
die Nummer 5 gestrichen.

Begründung:

Fz 46.

Die vorgesehene Befristung der Wahlmöglichkeit soll die Bedeutung der Rückgabe von Vermögen unterstreichen. Die sehr kurze Frist zur Ausübung eines in seiner Tragweite vom Berechtigten nur schwer abschätzbaren Wahlrechts zwischen Entschädigung und Rückgabe wird einen sehr hohen Auskunft- und Beratungsbedarf der Berechtigten gegenüber den Vermögensämtern, Finanzämtern und ggf. Ausgleichsämtern auslösen, der von diesen Verwaltungen angesichts ihrer anderweitigen gewichtigen Aufgaben nicht zu leisten ist.

Ziff. 46
und Ziff. 47
schließen
sich aus

R 47.

Die Festlegung einer Frist für die Ausübung des Wahlrechts hat keine praktische Relevanz. Angesichts der niedrigen Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigungsleistung ist davon auszugehen, daß von dem Wahlrecht in der Regel kein Gebrauch gemacht wird. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Frist zur Ausübung des Wahlrechts bewirkt daher lediglich Nachfragen in den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, die im Hinblick auf die dort vorhandenen Arbeitskapazitäten unnötig sind.

In 48. Zu Artikel 10 Nr. 5

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 45

In Artikel 10 Nr. 5 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1
die Worte "zweier Monate"
durch die Worte "von sechs Monaten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von zwei Monaten ist zu kurz bemessen. Dies gilt auch angesichts der faktischen Fristverlängerung auf insgesamt fünf Monate durch die Inkrafttretensregelung in Artikel 12 EALG. Innerhalb dieser kurzen Frist ist dem Berechtigten eine sachgerechte Entscheidung nicht möglich. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts wird sein, daß der Berechtigte die Höhe der Entschädigung bzw. Abgabe in seinem Einzelfall abschätzen kann. Diese Abschätzung wird durch die Komplexität der Regelungen erschwert. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß sich die Berechtigten voraussichtlich mit zahlreichen Anfragen an die Vermögens- und Finanzämter wenden werden, die den erwarteten Ansturm innerhalb der vorgesehenen kurzen Frist nicht bewältigen können.

Andererseits würde der völlige Verzicht auf eine Fristsetzung zu Rechtsunsicherheit führen.

R 49. Zu Artikel 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Vorschriften zum Datenschutz in das Vermögensgesetz aufgenommen werden können.

Begründung:

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 957) regelte Datenübermittlungen lediglich in § 31 Abs. 2. Danach durften die betroffenen Rechtsträger, staatliche Verwalter sowie Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden, über die Antragstellungen informiert werden. Eine weitere Datenübermittlungsbe-fugnis existierte nicht, insbesondere enthielt das Vermögensgesetz keine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen, es sei denn, diese sind von dem in § 31 Abs. 2 VermG genannten Empfängerkreis erfaßt.

Die Neufassung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen ist am 22. Juli 1992 in Kraft getreten. Es ist eine weitere Datenübermittlungsnorm in das Gesetz aufgenommen worden. Nach § 32 Abs. 5 VermG darf nunmehr jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dar-

(noch Ziff. 49)

legt, Name und Anschrift der Antragsteller sowie der Vermögenswert mitgeteilt werden, auf den sich die Anmeldung bezieht. Den schutzwürdigen Interessen der Anmelder, eine Weitergabe ihrer Daten - etwa an potentielle Investoren - zu verhindern, ist durch die Möglichkeit, dieser Datenübermittlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu widersprechen, Rechnung getragen worden.

Die Regelung des § 32 Abs. 5 VermG ist für Datenübermittlungen an private Dritte konzipiert. Eine Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen auch Daten an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, kann hierin nicht gesehen werden. Soweit diese nicht von § 31 Abs. 2 VermG erfaßt sind, was in der Regel der Fall ist, wäre eine Übermittlung unzulässig. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für weitere Übermittlungsbefugnisse ist jedoch insbesondere gegeben für

- die Übermittlung von Daten an die das Verfahren nach dem Investitionsvorrangsgesetz durchführenden öffentlichen Stellen,
- die Übermittlung von Daten an die für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 136 ff. Baugesetzbuch zuständigen Stellen und deren Beauftragte,
- die Übermittlung von Daten an die für die Verlegung von Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes und Vertretungen der Länder und ausländischer Staaten in das Beitrittsgebiet zuständigen Stellen.

Eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Vermögensgesetz zur Übermittlung von Daten aus dem Amt und Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an o.g. öffentliche Stellen ist zur Erfüllung der genannten Geschäftsbereiche erforderlich.

Fz 50. Zu Artikel 10a - neu - und Artikel 10b - neu -

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10a und 10b eingefügt:

"Artikel 10a

Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "ferner" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" eingefügt.

Artikel 10b

Gesetz zur Einführung von Vorschriften des
Lastenausgleichsrechts im Saarland

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "leisten" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" eingefügt."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß bei früher gewährten Leistungen des Ausgleichsfonds die Rückflüsse wegen Schadensausgleiches an den Entschädigungsfonds abzuführen sind, die Entschädigung oder Ausgleichsleistung gemindert oder die Vermögensabgabe erhöht wird. Diese Regelungen führen zu Mehreinnahmen und Ausgabenminderungen ausschließlich des Entschädigungsfonds als Sondervermögen des Bundes.

Der Bundesrat hat bereits bei der Beratung des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung" die Auffassung vertreten, daß den alten Ländern ein nach ihren Finanzierungsbeiträgen An-

gemessener Anteil am Rückfluß von Lastenausgleichsleistungen als Folge der Deutschen Einheit gebührt (Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates - Drs. 8/92 (Beschluß)-); bekräftigt durch die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche (Drs. 553/92 - Beschluß -). Diese Lastenausgleichsleistungen in Form von Hauptentschädigung mit einem Gesamtvolumen von rd. 5,5 Mrd. DM sind in Höhe von rd. 30 v. H. durch Länderzuschüsse nach § 6 Abs. 2 LAG, § 3 Abs. 1 LA-EG Saar finanziert worden. Zu dieser Mitfinanzierung haben sich die alten Bundesländer im Gesetzgebungsverfahren zum 21. AndG LAG, das die Entschädigung für Vermögensschäden in der ehemaligen DDR vorsah, bereit erklärt.

Der Bundesrat widerspricht nicht der vorgesehenen Regelung, daß die Rückflüsse künftig nicht mehr dem Ausgleichsfonds, sondern dem Entschädigungsfonds zugute kommen sollen. Er setzt dabei aber voraus, daß die alten Bundesländer so gestellt werden, wie sie bei Rückflüssen an den Ausgleichsfonds gestellt wären. Das Aufkommen des Ausgleichsfonds aus zurückgeforderten Lastenausgleichsleistungen hätte nämlich denjenigen Finanzierungsträgern des Ausgleichsfonds, die die zurückgeforderten Leistungen finanziert haben, ebenso gebührt wie nicht verwendete Finanzierungsbeträge; solche wurden z.B. dem Bund und dem Saarland durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 09.08.1971 (BGBl. I S. 1249) zurückgewährt.

Der Zufluß des den Ländern gebührenden Anteils kann am zweckmäßigsten durch den Wegfall der Länderzuschüsse zur Unterhaltungshilfe nach § 6 Abs. 4 LAG, § 3 Abs. 2 LA-EG Saar ab 1995 in einer angemessenen Größenordnung, in einem einfachen Verfahren und in einer Weise verwirklicht werden, die nur die an der Finanzierung beteiligten Länder berücksichtigt. Hierdurch wird bis zum Auslaufen der Unterhaltungshilfe ein Gesamtvolumen erreicht, das etwa dem Länderanteil von 30 v. H. am insgesamt zu erwartenden Rückfluß von Hauptentschädigung entspricht. Dabei wird bereits davon ausgegangen, daß geleistete Hauptentschädigung nicht in vollem Umfang zurückfließen wird, weil bestimmte Schäden nicht ausgeglichen werden und Auswirkungen von Berechnungsvereinfachungen und Uneinbringlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Andere Lösungen würden komplizierte Schlüsselfestlegungen und jährliche Ermittlungen zur Höhe der Rückflüsse erfordern. Sie würden die durch Art. 120 Abs. 1 Satz 2 GG geregelte Lastenverteilung bei den Kriegsfolgelasten materiell ebensowenig verändern wie das vorgesehene vereinfachende Verfahren.

Aus Vereinfachungsgründen und im Hinblick auf die in § 6 Abs. 3 Satz 5 LAG bestehende Leistungspflicht des Bundes erscheint es zweckmäßig, zugleich den Wegfall der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 1 vorzusehen.

B

51. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.